

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Dr. M a s c h k e ( Lichtspielgewerbe),  
Dr. P r e s b e r ( Kunst u. Literatur),  
Prof. B o l t e ( Volkswohlfahrt ),  
Dr. K o r a ( " " ).



Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen  
Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens  
" Die Geschlechtskrankheiten "  
der Firma Hermann Fritz Bömisch in Wien durch die Film-  
prüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde  
Ministerialrat Dr. Freiherr von J m h o f f ,
2. für die Firma Herpra- Film, München ihr Ge-  
schäftsführer T o m n i c z e k und Dr.  
S c h r e i n e r ,
3. für die Firma Continent- Film A.G., Berlin,  
Dr. M ü l l e r ,
4. als Sachverständiger Geheimrat B r e g e r  
vom Reichsgesundheitsamt

Auf Antrag des Erschienenen zu 2 wurde beschlossen  
die Vorführung des Bildstreifens in der Form vorzu-  
nehmen, wie sie in München erfolgt ist. Dr. S c h r e i  
n e r hielt darauf vor und während der Vorführung  
des Bildstreifens den von ihm schriftlich niedergeleg-  
ten Vortrag.

Die Vernehmung des vom dem Vorsitzenden ge-  
ladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der

Der Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Januar 1925 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetragen.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 2 äusserten sich zur Sache. Der Vertreter der Firma Herpra Film erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf den Widerrufs Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Januar 1925 - Nr. 2546 b 10 - wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. Juni 1922 - Nr. 5899 - dahin abgeändert:

1. Zu den einzelnen Vorführungen, auch vor Erwachsenen dürfen entweder nur männliche oder nur weibliche Zuschauer zugelassen werden.
2. Jede Vorführung muss von dem erläuternden Vortrag eines approbierten Arztes begleitet werden.
3. Folgende Teile sind verboten:

In Akt I nach Titel 27: Darstellung einer unbedeckten Frau, deren Körper mit knötchenförmigem Ausschlag bedeckt ist.

Länge 14,5 m.

Nach

Nach Titel 28 : Grossaufnahme des Geschlechtsteils einer Frau und des Afters eines Mannes mit gleichem Ausschlag.  
Länge 9 m.

Titel 38 : „ Die Knochen des tertiär Syphilitischen zeigen schwere Veränderungen, Zerstörungen oder Verdickungen “ und die folgende Darstellung durch Syphilis zerstörter Knochen und von zerstörten Schädeln.  
Länge 30 m.

In Akt II in Titel 20 die Worte : „ 20 Jahre alter Mann “ und die folgende Darstellung eines männlichen Kopfes, dem die Nase und das rechte Auge fehlen.  
Länge 10 m.

- II. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
- IV. Die im Umlauf befindlichen Zulassungskarten verlieren mit dem 28. Februar 1925 ihre Gültigkeit.

#### T a t b e s t a n d .

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen am 30. Juni 1922 zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, jedoch mit der Einschränkung zugelassen, dass zu den einzelnen Vorführungen immer nur männliche oder nur weibliche Jugendliche Zutritt haben.

Im Januar 1925 ist der Bildstreifen zur Vorführung in München gelangt. Die Polizei-Direktion hat hierauf als Ortspolizeibehörde durch Beschluss vom 20. Januar 1925 - VI Th 467 - die weitere Vorführung des Bildstreifens verboten und das Bayerische Staatsministerium hat am nächsten <sup>den 20. Januar</sup> am



21. Januar 1925, bei der Oberprüfstelle auf Grund von § 4 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 folgende Anträge gestellt:

1. Die Zulassung der öffentlichen Vorführung vor Jugendlichen wird widerrufen.
2. Der Bildstreifen darf grundsätzlich in Lichtspieltheatern nicht vorgeführt werden.
3. Der Bildstreifen darf nur als Sonderveranstaltung oder für Zwecke der Volkswohlfahrt oder Volksbildung vorgeführt werden.
4. Der Vorführung muss in allen Fällen der erschöpfende Vortrag eines approbierten Arztes vorausgehen.

Diese Anträge werden von der Bayerischen Regierung damit begründet, dass der Bildstreifen durch die Art seiner Aufmachung, durch die Häufung ekel- und schreckenerregender Bilder, durch die zu zahlreichen, oft überflüssigen Grossaufnahmen der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane nicht bloss eine Ueberreizung der jugendlichen Phantasie, sondern in noch höherem Masse eine schädliche Einwirkung auf die sittliche und gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen mit aller Bestimmtheit erwarten lasse. Massgebende Münchener Behörden und Behördenvertreter hielten den Bildstreifen für ungeeignet. Die Verleihfirma Herpra selbst habe sich der Polizei-Direktion München gegenüber durch Schreiben vom 9. Januar 1925 bereit erklärt, den Bildstreifen nur für Jugendliche von 14 Jahren an zur Vorführung zu bringen.

Darüber hinaus sei der Bildstreifen überhaupt nicht zur öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern vor dem stets wechselnden Publikum solcher Theater geeignet.

eignet. Auch diese Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums werde von Gutachten behördlicher Stellen, wie des Städtischen Jugendamts München und der Medizinalreferenten des Ministeriums und der Polizei-Direktion, sowie einer Reihe medizinischer Autoritäten, des Universitäts-Professors Dr. von Z u m b u s c h und des Geheimrats Dr. U h l, getragen. Alle diese Sachverständigen hätten sich gegen eine Vorführung des Bildstreifens in Lichtspieltheatern ausgesprochen. Die von dem Bildstreifen ausgehende erschütternde und abschreckende Wirkung auf Erwachsene könne in heilsamer Weise nur eintreten, wenn ihr ein erschöpfender Vortrag durch einen besonders sachkundigen approbierten Arzt vorausgehe. Diese Vorträge seien insbesondere vor Vereinen, höheren Bildungsanstalten mit älteren Studierenden, Reichswehrangehörigen, Berufsvereinen usw. möglich, wogegen bei einer öffentlichen Vorführung als Bestandteil eines laufenden Theater-Programms eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unausbleiblich sei.

Die Oberprüfstelle hat nach Vorführung des Bildstreifens mit gleichzeitig erläuterndem Vortrag des Dr. S c h r e i n e r über die Zweckmässigkeit und die Grenzen filmmässiger Aufklärung über die Gefahren venerischer Erkrankungen Beweis erhoben durch Vernehmung eines Vertreters des Reichsgesundheitsamts. Der Sachverständige hat sich, wie folgt, geäußert: Bei Beantwortung der Frage müsse man davon ausgehen, dass im Deutschen Reich jährlich eine Million venerischer Neu-Infektionen zu verzeichnen sei, eine Tatsache, die erkennen lasse, dass man an das Problem nicht mehr mit der früher geübten Heimlichkeit herangehen könne. Dass die Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen nicht immer aesthetisch sein könne, sei selbstverständlich, aber selbst wenn Ekel und Abscheu erregt würden, so sei der Eindruck



auf den Beschauer doch immer ein nachhaltiger und nützlicher. Die Darstellung von Geschlechtsteilen in diesem Zusammenhang sei nicht zu beanstanden, jedenfalls nicht geeignet, entsittlichend zu wirken.

Bezüglich der sexuellen Aufklärung Jugendlicher stehe das Reichsgesundheitsamt auf dem Standpunkt, dass dies mit dem Beginn der Pubertät d.h. etwa des 14. Lebensjahres einzusetzen habe. Eine Vorführung des Bildstreifens vor Jugendlichen unter 14 Jahren könne er nicht befürworten. Eine Phantasieüberreizung bei Jugendlichen sei nicht zu besorgen; der Bildstreifen werde im Gegenteil eine stark abreizende Wirkung ausüben. Eine Beschränkung der Vorführung auf Vereinsveranstaltungen könne er nicht befürworten, da hier Aufklärung in breiter Öffentlichkeit Pflicht sei. Ein erläuternder Vortrag sei notwendig.

Zu beanstanden seien einige Bildfolgen, bei denen in der Abschreckung über das notwendige Mass hinausgegangen sei, sodass die Gefahr von Selbstmorden venerisch kranker Zuschauer im Bereich der Möglichkeit liege.

Der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde und der Vertreter der Vertriebsfirma haben zu dem Gutachten Stellung genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Dem Widerrufsbegehren der Bayerischen Regierung konnte nur hinsichtlich des Antrags zu 4 entsprochen werden, der auf obligatorische Begleitung der Vorführung des Bildstreifens durch den erläuternden Vortrag eines approbierten Arztes abzielt.

I. Der Bildstreifen hat die Entstehung und die verheerenden Wirkungen venerischer Erkrankungen zum Gegenstand.

stand. Auch bei Beurteilung dieses Bildstreifens ist die Oberprüfstelle von der in ihrem Urteil vom 17. Mai 1924 - Nr. 219 - niedergelegten Auffassung ausgegangen, dass die Aufklärung über die Gefahren venerischer Erkrankungen bei Erwachsenen nicht Halt machen darf, dass sie vielmehr auch der besonders gefährdeten Jugend ebenfalls in geeigneter Form vermittelt werden muss". Durch Vorführung des Bildstreifens und Anhörung des ihn begleitenden Vortrags hat die Oberprüfstelle nicht die Ueberzeugung zu erlangen vermocht, dass die Form dieser Aufklärung über eine verheerende Volksseuche eine ungeeignete sei.

II. Die in dem Widerrufsantrag vertretene Auffassung, dass der Bildstreifen durch die Art seiner Aufmachung, durch die Häufung eckel- und schreckenerregender Bilder, durch die zu zahlreichen, oft überflüssigen Grossaufnahmen der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane nicht bloss eine Ueberreizung der jugendlichen Phantasie, sondern in noch höherem Masse eine schädliche Einwirkung auf die sittliche und gesundheitliche Entwicklung der Jugendlichen mit aller Bestimmtheit erwarten lasse, hat durch die stattgehabte Beweisaufnahme keine Bestätigung erfahren. Der Sachverständige hat vielmehr bekundet, dass die erregende Wirkung der gegebenen Darstellung weit mehr geeignet sei, den Beschauer abzuschrecken und abzureizen. Der Sachverständige will nun zwar in Uebereinstimmung mit dem Reichsgesundheitsamt die sexuelle Aufklärung der Jugend erst mit dem 14. Lebensjahr beginnen lassen und demgemäss die Vorführung auch dieses Bildstreifens vor Jugendlichen niedrigeren Lebensalters lieber vermieden wissen. Die Oberprüfstelle hat sich nach dem geltenden



geltenden Lichtspielgesetz ausser Stande gesehen, dieser Anregung zu entsprechen ( § 3 Abs. 1 Nr. 4 ), andererseits sich aber auch nicht dazu entschliessen können, aus diesem Grund dem Bildstreifen die Zulassung vor Jugendlichen gänzlich zu versagen. Dies umsoweniger, als die in dem Bildstreifen enthaltene, von dem Sachverständigen nicht bemängelte Statistik erkennen lässt, dass venerische Erkrankungen bereits im frühen Jugendalter vorzukommen pflegen. Die Oberprüfstelle glaubt, dass auch jüngere Jugendliche, soweit ihnen die Geschehnisse des Bildstreifens verständlich werden, unter der Einwirkung des ärztlichen Vortrags und im Rahmen einer Sondervorführung nur *nützliche* Eindrücke aufnehmen werden. Weitere Gefahren in dieser Richtung erscheinen, durch die von der Prüfstelle bereits angeordnete Trennung der Geschlechter ausgeschaltet.

Damit rechtfertigt sich die Ablehnung des Antrags zu 1 .

III. Mit ihren Anträgen zu 2 und 3 hat sich die Bayerische Regierung auch gegen die Zulassung des Bildstreifens v o r Erwachsenen in Lichtspieltheatern gewandt. Sie besorgt von dieser Art der Vorführung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Soweit diese Auffassung von ihr darauf gegründet wird, dass ihr bereits zahlreiche Proteste aus den Kreisen des Publikums zugegangen und in der Presse Angriffe gegen die Vorführung des Bildstreifens erhoben worden seien, sind das Gründe, die ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegen und gemäss § 1 Abs. 2 Satz 4 des Reichslichtspielgesetzes nicht zum Anlass für ein Verbot genommen werden dürfen. Soweit die Bayerische Regierung auf die in dem Bildstreifen enthaltenen Grossaufnahmen menschlicher Geschlechtsteile abstellt,

abstellt, könnte höchstens der Verbotgrund der entsittlichen Wirkung gegeben sein. Dass eine solche Wirkung, die nach der ständigen Rechtsprechung der Oberprüfstelle die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zur Folge haben müsste, im Rahmen dieses Bildstreifens und des ihn begleitenden Vortrags überhaupt eintreten könnte, hat der Sachverständige mit Entschiedenheit verneint. In Frage käme schliesslich der Gesichtspunkt der Gesundheitsbeschädigung der nach der Rechtsprechung der Oberprüfstelle als unter den Verbotgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes fallend angesehen werden kann. (Urteil vom 17. Mai 1924- Nr. 219). Diese Voraussetzung für ein Verbot war auf Grund der von dem Sachverständigen bekundeten Selbstmordgefahr bei gewissen, über den Rahmen zweckdienlicher Abschreckung hinausgehender Bildfolgen, die im Urteilstenor näher bezeichnet sind, anzuerkennen. Von diesen Teilbildern abgesehen, ist die Oberprüfstelle dem Sachverständigen darin beigetreten, dass die Bekämpfung einer Seuche, der, wie er angibt, jedes Jahr im Deutschen Reich eine Million Menschen n e u zum Opfer fallen, nicht in Vereinsveranstaltungen und in die Halböffentlichkeit verwiesen werden kann. Hier ist Aufklärung in breitester Öffentlichkeit Pflicht. Warum eine solche Aufklärung nicht auch in öffentlichen Lichtspieltheatern geschehen sollte, ist nicht abzusehen. Gleichwohl hat die Oberprüfstelle geglaubt, den von der Bayerischen Regierung erhobenen Bedenken in etwas dadurch Rechnung tragen zu sollen, dass sie die von der Prüfstelle für die Vorführung vor Jugendlichen angeordnete Brennung der Zu-

Scheuer



schauer nach Geschlechtern auch auf die Vorführung vor Erwachsenen ausgedehnt hat.

Mit dieser Massgabe musste auf Zurückweisung auch der Anträge zu 2 und 3 erkannt werden.

IV. Dem Antrag zu 4 dagegen konnte unbedenklich entsprochen werden, zumal die den Bildstreifen vertreibende Firma selbst seine Vorführung nur in Verbindung mit dem erläuternden Vortrag eines Arztes beabsichtigt und bisher auch durchgeführt hat.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung die gemäss § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.